

Taxordnung 2023

Diese Taxordnung gilt ergänzend zum Pensionsvertrag und zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB). Die Bedeutung und das Berechnungssystem der darin erwähnten BESA-Stufen werden in Ziffer 1.2. der AVB erläutert.

1. Taxen und Zuschläge

1.1. Grundtaxe (Pensionstaxe) pro Tag und Person (inkl. Kurzaufenthalt)

1.1.1 Haus Ahorn, Schirmling, Esche

Fr.

Haus Ahorn, Schirmling, Esche	1er-Zimmer	155.00
Haus Schirmling EG (nur Lavabo im Zimmer)	1er-Zimmer	145.00
Haus Ahorn, 1. Stock (Akut- und Übergangspflege & Kurzaufenthalt)	1er-Zimmer	175.00

1.1.2 Dementen-Wohngruppen

Morgensonne / Wildrosse	1er-Zimmer	155.00
Wildrose (1 Nasszelle auf 2 Bewohnende)	1er-Zimmer	140.00
	2er-Zimmer	125.00

1.1.3 Haus Buche

Erdgeschoss	1er-Zimmer	142.00 – 156.00
	2er-Zimmer	128.00 – 148.00
Erstes Obergeschoss (1. OG)	1er-Zimmer	142.00 – 156.00
	2er-Zimmer	130.00
Zweites Obergeschoss (2. OG)	1er-Zimmer	148.00

1.2 Pflege- und Betreuungstaxe pro Tag und Person (max. 14 Tage) Akut- und Übergangspflege AÜP

Tarif	Anteil Krankenkasse	Anteil Stadt	Betreuungstaxe (Anteil Patient:in)
168.00	75.60	92.40	50.00

1.3 Pflorgetaxe pro Tag und Person inkl. Kurzaufenthalt

Pflegestufe	BESA-Minuten	Pflorgetaxe	Anteil Krankenkasse	Anteil Stadt	Anteil Bewohner:in
0	-	-	-	-	-
1	bis 20	17.45	9.60	-	7.85
2	21 - 40	50.75	19.20	8.55	23.00
3	41 - 60	84.05	28.80	32.25	23.00
4	61 - 80	117.35	38.40	55.95	23.00
5	81 - 100	150.65	48.00	79.65	23.00
6	101 - 120	183.95	57.60	103.35	23.00
7	121 - 140	217.25	67.20	127.05	23.00
8	141 - 160	250.55	76.80	150.75	23.00
9	161 - 180	283.85	86.40	174.45	23.00
10	181 - 200	317.15	96.00	198.15	23.00
11	201 - 220	350.45	105.60	221.85	23.00
12	über 220	383.75	115.20	245.55	23.00

1.4. Betreuungstaxe pro Person

Langzeit- und Kurzaufenthalt	pro Tag	50.00
Dementen-Wohngruppen	pro Tag	60.00

2. Individuelle Verrechnungen

2.1. Zuschläge pro Person

Auswärtige (Akut-/Übergangspflege und Kurzaufenthalt)	pro Tag	40.00
---	---------	-------

2.2. Rückvergütungen pro Person

Bei einer Abwesenheit ab dem sechsten Tag (z.B. Spitalaufenthalt, Ferien oder sonstige Abwesenheiten)	pro Tag	12.00
--	---------	-------

- Für den An- und Abreisetag erfolgt keine Rückvergütung.
- Die Pflege- und Betreuungstaxen werden während der Abwesenheit nicht verrechnet.

2.3. Rückvergütungen im Todesfall

- Am Todestag werden alle Kosten wie während des Aufenthaltes in Rechnung gestellt.
- Ab dem 2ten bis und mit dem fünften Tag wird die Grundtaxe (Pensionstaxe) abzüglich Fr. 30.00 für die entfallenden Verpflegungs- und Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

2.4. Reservationskosten

Für die Reservation eines Zimmers bis max. 15 Tagen verrechnen wir eine Tagespauschale.

130.00

2.5. Nichteintritt, respektive Nichteinhaltung des Vertrages

- Erfolgt trotz definitiver Zusage kein Eintritt, wird für den geleisteten Aufwand folgende einmalige Pauschalentschädigung von fünf Tagesansätzen der Hotellerie-Taxe und eine Administrativgebühr verrechnet:

- Pauschalentschädigung Hotellerie-Taxe 750.00
- Administrativgebühr 250.00

Diese Regelung gilt nicht, wenn der Nichteintritt nicht selbst verschuldet ist, z.B. bei Spitalaufenthalt oder Todesfall.

- Erfolgt trotz definitiver Zusage kein Kurzaufenthalt-Eintritt, wird für den geleisteten Aufwand folgende einmalige Pauschalentschädigung von drei Tagesansätzen der Hotellerie-Taxe und eine Administrativgebühr verrechnet:

- Pauschalentschädigung 450.00
- Administrativgebühr 250.00

Die An- und Abmeldefristen sowie weitere Details sind im Pensionsvertrag und den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) geregelt.

2.6. Ein- / Austrittskosten

Für jeden Ein- und Austritt verrechnen wir einen einmalige Administrativgebühr.

- Langzeit-, Akut- und Übergangspflege sowie Kurzaufenthalt 350.00

Bei einem Kurzaufenthalt oder bei einem Wechsel von der Akut-/Übergangspflege in den Kurzaufenthalt muss eine Vorauszahlung geleistet werden.

6'000.00

Austrittspauschale inklusive Schlussreinigung

250.00

2.7. Kosten im Todesfall

- Todesfallkosten allgemein 500.00
- Schlussreinigung (1er & 2er-Zimmer) 250.00
- Entsorgung
(grundsätzlich erfolgt die Entsorgung durch die Angehörigen) nach Aufwand
- Ausserordentliche Renovationen nach Aufwand

2.8. Material

Arzneimittel, Pflegeverbrauchs- und Verbandsmaterial nach Aufwand

Medikamente gemäss SL-Liste (Spezialitätenliste) und MiGeL-Produkte werden mit separatem Krankenkassenbeleg aufgelistet.

2.9. Telefon, Radio & Fernseher

- | | | |
|---|-----------|-------|
| - Grundanschluss-Kosten Bewohnerruf (inkl. Telefon) | pro Monat | 15.00 |
| - Grundanschluss-Kosten Bewohnerruf AÜP (inkl. Telefon) | pro Tag | 1.00 |

Diese Preise verstehen sich inkl. Gesprächstaxen.

2.10. Diverses

- | | | |
|--|---------------|--------|
| - Individuelle Aufträge an den Technischen Dienst, Hauswirtschaft oder für Begleitservice bei Auswärtsterminen | pro Stunde | 60.00 |
| - Schlüsselverlust | pro Schlüssel | 150.00 |
| - Waschen der persönlichen Wäsche für Kurzaufenthalter | pro Tag | 10.00 |
| - Beschriftung der Kleidungsstücke mit Namen und Vornamen beim Eintritt (200 Etiketten) | pauschal | 200.00 |
| Weitere Etiketten (ab 200 Stück) werden zusätzlich verrechnet | pro Stück | 1.00 |
| - Unterstützung bei Beantragung der Hilflosenentschädigung | pauschal | 100.00 |
| - Übernachtung von Angehörigen inklusive Frühstück für maximal fünf Nächte: | | |
| • im Bewohnerzimmer und mit Notbett | pro Nacht | 50.00 |
| • in separatem Zimmer, falls verfügbar | pro Nacht | 150.00 |

3. Schlussbestimmungen

3.1. Pensionsvertrag

Die Wohn-, Betreuungs- und Pflegeverhältnisse werden durch einen schriftlichen Vertrag zwischen dem Pflegezentrum Wildbach und der Bewohnerin oder dem Bewohner bzw. der rechtmässigen Vertretung geregelt.

Für die Tagesaufenthalte und Übernachtungen wird ein eigener Vertrag erstellt.

3.2. Kostengutsprache bei Eintritten aus einem anderen Kanton

Bewohnende mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich benötigen eine Kostengutsprache von ihrer Wohngemeinde, dass der Gemeindeanteil gemäss den Pflögetaxen des Kantons Zürich übernommen wird. Das Gleiche gilt für den Fall, dass Ergänzungsleistungen beansprucht werden.

Wird die Kostengutsprache entzogen und die Kosten des Pflegezentrums Wildbach nicht gedeckt, kann das Pflegezentrum Wildbach dem Bewohnenden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Monatsende kündigen.

3.3. Rechnungstellung

Die Rechnungstellung erfolgt monatlich und ist innert 10 Tagen zu begleichen, grundsätzlich per Lastschriftenverfahren. Wird diese Zahlungsfrist nicht eingehalten, kann das Pflegezentrum Wildbach einen Verzugszins von 5% verrechnen.

3.4. Kündigung bei Austritt und Todesfall

- Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist für unbefristet abgeschlossene Verträge beträgt für alle Angebote fünf Tage.
- Verträge, die nur für eine bestimmte Frist abgeschlossen wurden, enden automatisch per Enddatum der Befristung.
- Das Zimmer sollte nach Ablauf der Kündigungsfrist bzw. des Befristungsdatums geräumt sein.
- Im Todesfalle gilt eine Kündigung von fünf Tagen inkl. dem Todestag. Bis zum fünften Tag soll das Zimmer geräumt sein.

3.5. Kündigung durch das Pflegezentrum Wildbach

Die Heimleitung des Pflegezentrums Wildbach kann den Pensionsvertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Monatsende kündigen, sofern das Zusammenleben im Betrieb gestört ist, die finanziellen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder wenn aus gesundheitlichen Gründen eine Verlegung in eine andere Institution erfolgen muss.

3.6. Abweichende Regelungen / Härtefälle

Liegen aussergewöhnliche Gründe oder ein finanzieller Härtefall vor, kann bei der Leitung des Pflegezentrums Wildbach in Wetzikon auf schriftlichem Weg ein Antrag gestellt werden.

3.7. Gesetzliche Grundlagen

Die vorliegende «Taxordnung 2023» richtet sich nach dem Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

3.8. Mehrwertsteuer

Die separat in Rechnung gestellten Grundtaxen sowie medizinische und pflegerische Leistungen (BESA) sind nicht steuerpflichtig. In allen anderen abgeführten Taxen ist die Mehrwertsteuer enthalten.

3.9. Beschwerden & Rechtsmittel

Gegen die durch den Stadtrat am 05.10.2022 beschlossene «Taxordnung 2023» des Pflegezentrums Wildbach in Wetzikon kann bis 14.11.2022 beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss schriftlich in dreifacher Ausführung eingereicht werden und einen Antrag sowie eine Begründung des Antrags enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

3.10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hinwil.

3.11. Inkrafttreten

Die «Taxordnung 2023» des Pflegezentrums Wildbach» tritt mit Beschluss des Stadtrates Wetzikon vom 05. Oktober 2022 per 01. Januar 2023 in Kraft.

Wetzikon, 05. Oktober 2022

Für den Stadtrat



Remo Vogel

Vorsteher Ressort «Gesellschaft & Soziales»

Für das Pflegezentrum Wildbach



Retus Giger

Leiter Pflegezentrum